

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2012

Geschäftszahl

2008/12/0184

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/12/0209 E 30. Juni 2010 RS 3

Stammrechtssatz

Nach § 7c Abs. 3 BEinstG liegt dann keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche oder entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt (Hinweis E vom 17. Dezember 2007, 2006/12/0223, sowie die E vom 17. September 2008, 2007/12/0163, und 2007/12/0144).